



Körordnung

A. Wesen und Ziel der Zucht

Kören bedeutet, aus der Zahl der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen die Tiere auszuwählen, die geeignet sind, durch ihre Zuchtverwendung die Qualität der Rasse zu verbessern.

Durch diese Auslese kann eine Summierung erwünschter Eigenschaften und eine Ausschaltung wesentlicher Fehler bei unseren Zuchttieren erreicht werden, zum Zweck einer ständigen Förderung der Zucht. Je besser beide Elterntiere hinsichtlich Körperbau, Wesen und Vitalität sind, umso günstiger sind in all diesen Punkten die Nachkommen.

Es können nur zeitlich unbegrenzter, konsequenter Ausschluss von Fehlern und Mittelmäßigkeiten bei unseren Zuchtpaaren sowie Betonung von erwünschten Eigenschaften allmählich dazu führen, die Zucht der Deutschen Dogge zu fördern und entscheidend zu verbessern.

Dies ist schließlich das Ziel der Zucht und oberste Aufgabe unseres Vereins.

B. Zuständigkeit, Zulassung, Organisation, Gebühren

Alle zur Zucht vorgesehenen Doggen müssen vor einer Zuchtverwendung von einem Körmeister angekört werden. Die Körunge werden vom Zuchtbuchführer organisiert und sollen in der Regel auf offiziellen Veranstaltungen der Landesgruppen und auf Ausstellungen vorgenommen werden. Dem Vorstand sind diese Termine rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Das Mindestalter der Körung beträgt für Rüden und Hündinnen 18 Monate. Die betreffenden Tiere sind vorher einer Röntgenuntersuchung auf HD und ED zu unterziehen, wobei sie eine unverkennbare Kennzeichnung tragen müssen. Das Mindestalter für diese Röntgenuntersuchung wird auf 15 Monate festgelegt. Auf den Röntgenaufnahmen sind folgende Erkennungsdaten aufzuführen:

Zuchtbuch- bzw. Tätowienummer

und/oder Chipnummer

Rasse

Geschlecht

Wurfdatum

Röntgendatum

Name des Tierarztes

Die Umlage der Kosten, die bei der Körung anfallen, erfolgt durch den Zuchtbuchführer.

C. Beurteilung

Die Beurteilung durch den Körmeister beschränkt sich auf die Aussagen: zuchttauglich

zuchtuntauglich

6 Monate zurückgestellt

Ausstellungsnoten bleiben bei der Feststellung der Zuchttauglichkeit unberücksichtigt. Im Gegensatz zur Ausstellungsbeurteilung werden bei der Körung Fehler, die auf Aufzucht zurückzuführen sind oder erworben wurden (Verletzungen und deren Folgen), außer acht gelassen. Bei begründetem Verdacht auf Erbfehler wie bei Standardfehlern ist die Zuchttauglichkeit abzulehnen.

D. Vorgang der Körung:

Vor der Ankörung müssen die Tiere zügig bewegt werden. Vom Körmeister werden das Gangwerk, das Gebäude und das Wesen des Hundes beurteilt. Nicht angekört werden Deutsche Doggen mit mittlerer und schwerer HD, mit starker Wesensschwäche, mangelnder Selbstsicherheit, niedriger Reizschwelle, mit Taubheit oder Blindheit, Spaltrachen, Vor- oder Rückbiss, mit Kreuzbiss, Fehlen von mehr als einem Zahn im System (toleriert wird nur das Fehlen von zwei Prämolaren 1 im Unterkiefer), mit Einhodigkeit, mit schwerem Gangfehler sowie mit nicht entsprechender Mindestgröße (Hündin: 72 cm, Rüde: 80 cm).

E. Verfahren, Rechtsmittel

Die Körung erfolgt wie unter B. angeführt. Auf der Ahnentafel wird das Urteil des Körmeisters eingetragen.

Ein bei der ersten Körung zurückgestellter Hund sollte bei der Wiederholung vom selben Körmeister beurteilt werden. Die Körmeister sind nicht berechtigt, in eigenem Besitz befindliche Tiere selbst anzukören. Einsprüche sind an den Vorsitzenden des Zuchtausschusses schriftlich zu richten. Die Körbescheinigungen sind von Körmeister an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Der Bescheid des Körmeisters über das Ergebnis der Körung ist endgültig und ein Einspruch unzulässig. Lediglich bei nachweisbaren groben Formfehlern kann der Zuchtausschuss angerufen werden, dem es dann überlassen ist, eventuell 2 Körmeister zu bestellen, die den reklamierten Hund überprüfen müssen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Einsprucherhebenden.